

Kreis-Blatt



für den
Kreis Westerbург.

Postfachkonto 881
Frankfurt a. M.

Heftnummer 28.

Erscheint wöchentlich 2mal, Dienstags und Freitags mit den wöchentlichen Gratis-Beilagen „**Illustriertes Familienblatt**“ und „**Landwirtschaftliche Beilage**“ und beträgt der Abonnementpreis in der Expedition pro Monat 40 Pfg. Durch die Post geliefert pro Quartal 1,75 Mark Einzelne Nummer 10 Pfg. — Da das „Kreisblatt“ amtliches Organ von 82 Bürgermeistereien ist, haben Anzeigen die wirksamste Verbreitung. Insertionspreis: Die viergespaltene Garmond-Zeile oder deren Raum nur 15 Pfg.

Das Kreisblatt wird von 80 Bürgermeistereien in eigenem Kasten am Rathaus ausgehängt, wodurch Inserate eine beispiellos große Verbreitung finden

Mitteilungen über vorkommende Ereignisse, Notizen etc., werden von der Redaktion mit Dank angenommen

Redaktion, Druck und Verlag von **P. Raabberger** in Westerburg.

Nr. 5.

Donnerstag, den 20. Januar 1916.

32. Jahrgang

Extra-Blatt

Bekanntmachung,

betreffend Bestandserhebung und

Lagerbuchführung von Drogen und Erzeugnissen aus Drogen.

Vom 20. Januar 1916.

Nachstehende Bekanntmachung wird hiermit auf Ersuchen des Königlich Kriegsministeriums mit dem Bemerken zur allgemeinen Kenntnis gebracht, daß jede Zuwiderhandlung gegen die Vorschriften, betreffend Bestandserhebung und Lagerbuchführung, auf Grund der Bekanntmachung über Vorratserhebungen vom 2. Februar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 54) in Verbindung mit den Ergänzungsbekanntmachungen vom 3. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 549) und vom 21. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 684*) bestraft wird, soweit nicht nach allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind.

§ 1.

Inkrafttreten der Anordnungen.

Die Anordnungen dieser Bekanntmachung treten mit Beginn des 20. Januar 1915 in Kraft.

§ 2.

Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von dieser Bekanntmachung werden folgende Gegenstände betroffen:

1. Agar-Agar-Fäden, sobald die Vorräte mehr betragen als 80 kg.
Agar-Agar-Stangen (Linealform), sobald die Vorräte mehr betragen als 30 kg.
2. Aloe Capensis, sobald die Vorräte mehr betragen als 100 kg.
Aloe Curacao, sobald die Vorräte mehr betragen als 100 kg.

*) Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder wesentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft, auch können Vorräte, die verschwiegen sind, im Urteil für dem Staate verfallen erklärt werden. Ebenso wird bestraft, wer vorsätzlich die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt. Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft. Ebenso wird bestraft, wer fahrlässig die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt.

- Extract. Aloe, sobald die Vorräte mehr betragen als 20 kg.
3. Balsam. Peruvian., sobald die Vorräte mehr betragen als 20 kg.
Balsam. Peruvian. artific., sobald die Vorräte mehr betragen als 5 kg.
Balsam. Peruvian. synthetic., sobald die Vorräte mehr betragen als 5 kg.
- Perugen, sobald die Vorräte mehr betragen als 5 kg.
4. Benzoe Siam, sobald die Vorräte mehr betragen als 10 kg.
Benzoe Sumatra, auch Palembang, sobald die Vorräte mehr betragen als 30 kg.
5. Canthariden, sobald die Vorräte mehr betragen als 10 kg.
6. Cetaceum, sobald die Vorräte mehr betragen als 100 kg.
7. Cortex Aurantii fruct. amar., sobald die Vorräte mehr betragen als 150 kg.
8. Cortex Simarubac, sobald die Vorräte mehr betragen als 50 kg.
9. Fabae Calabaricae, sobald die Vorräte mehr betragen als 20 kg.
Physostigmin (Eserin) und Salze, sobald die Vorräte mehr betragen als 50 g.
10. Flores Cinae, sobald die Vorräte mehr betragen als 50 kg.
Santonin, sobald die Vorräte mehr betragen als 1 kg.
11. Folia Belladonnae, sobald die Vorräte mehr betragen als 50 kg.
Atropin und Salze, sobald die Vorräte mehr betragen als 25 g.
Homatropin und Salze, sobald die Vorräte mehr betragen als 25 g.
12. Folia Hyoscyami, sobald die Vorräte mehr betragen als 100 kg.
Hyoscyamin (alle Sorten) und Salze, sobald die Vorräte zusammen mehr betragen als 25 g.
Hyoscin und Salze, sobald die Vorräte zusammen mehr betragen als 25 g.

13. Folia Jaborandi, sobald die Vorräte mehr betragen als 50 kg.
Pilocarpin und Salze, sobald die Vorräte zusammen mehr betragen als 100 g.
14. Fructus Anisi vulgaris, sobald die Vorräte mehr betragen als 150 kg.
15. Fructus Aurantii immaturi, sobald die Vorräte mehr betragen als 100 kg.
16. Fructus Garvi, sobald die Vorräte mehr betragen als 500 kg.
17. Fructus Colocynthis, sobald die Vorräte mehr betragen als 50 kg.
18. Gummi arabicum, auch Gummi Senegal, sobald die Vorräte zusammen mehr betragen als 500 kg.
19. Lignum Santali ostind. (citrin.) und Makassar, sobald die Vorräte zusammen mehr betragen als 1000 kg.
Oleum Santali ostind., sobald die Vorräte mehr betragen als 10 kg.
Santalol, sobald die Vorräte mehr betragen als 10 kg.
20. Lycopodium (Barlappsaamen), sobald die Vorräte mehr betragen als 50 kg.
21. Nuces Colae, sobald die Vorräte mehr betragen als 100 kg.
Extract. Colae fluid., sobald die Vorräte mehr betragen als 10 kg.
22. Opium in Broten, sobald die Vorräte mehr betragen als 10 kg.
Opium pulvis., sobald die Vorräte mehr betragen als 10 kg.
Tinctura Opii (alle Sorten), sobald die Vorräte mehr betragen als 20 kg.
Extract. Opii sicc., sobald die Vorräte mehr betragen als 5 kg.
23. Radix Ipecacuanhae Carthagensis, sobald die Vorräte mehr betragen als 20 kg.
Radix Ipecacuanhae Rio., sobald die Vorräte mehr betragen als 20 kg.
24. Radix Liquiritiae hispanica, sobald die Vorräte mehr betragen als 300 kg.
Radix Liquiritiae russica, sobald die Vorräte mehr betragen als 300 kg.
25. Radix Senegae, sobald die Vorräte mehr betragen als 30 kg.
26. Rhizoma Hydrastis canad., sobald die Vorräte mehr betragen als 10 kg.
Extract. Hydrastis canad. fluid., sobald die Vorräte mehr betragen als 10 kg.
Hydrastin und Salze, sobald die Vorräte mehr betragen als 10 g.
27. Rhizoma Rhei Sinens., sobald die Vorräte mehr betragen als 100 kg.
28. Semen Arecae, sobald die Vorräte mehr betragen als 50 kg.
Arecolinsalze, sobald die Vorräte mehr betragen als 10 g.
29. Semen Colchici, sobald die Vorräte mehr betragen als 50 kg.
Colchicin und Salze, sobald die Vorräte mehr betragen als 25 g.
30. Semen Sabadillae, sobald die Vorräte mehr betragen als 300 kg.
Veratrin und Salze, sobald die Vorräte mehr betragen als 250 g.
31. Succus Liquiritiae (Masse, Stangen, Pulver), sobald die Vorräte mehr betragen als 200 kg.
Succus Liquiritiae depurat. inspissat., sobald die Vorräte mehr betragen als 30 kg.
32. Tubera Aconiti, sobald die Vorräte mehr betragen als 50 kg.

Aconitin und Salze, sobald die Vorräte mehr betragen als 25 g.

33. Fructus Foeniculi, sobald die Vorräte mehr betragen als 100 kg.

Oleum Foeniculi, sobald die Vorräte mehr betragen als 10 kg.

Nicht betroffen von der Bekanntmachung sind Vorräte in Form von Pillen, Pastillen, Tabletten usw.

§ 3.

Von der Bekanntmachung betroffene Personen.

Von dieser Bekanntmachung werden betroffen:

1. alle natürlichen und juristischen Personen, Kommunen, öffentlich-rechtlichen Körperschaften und Verbände, welche Gegenstände der im § 2 aufgeführten Art im Gewahrsam haben, erzeugen oder verarbeiten oder aus Anlaß ihres Handelsbetriebes oder sonst des Erwerbes wegen kaufen oder verkaufen oder für welche sich die Gegenstände unter Zollaufsicht befinden;

2. alle Empfänger solcher Gegenstände nach Empfang derselben, falls die Gegenstände am Stichtage (§ 4) sich auf dem Versand befinden und nicht bei einer der unter 1 bezeichneten Personen usw. im Gewahrsam oder unter Zollaufsicht gehalten werden.

§ 4.

Meldepflicht.

Die im § 3 bezeichneten Personen usw. unterliegen einer Meldepflicht bezüglich der im § 2 bezeichneten Gegenstände.

Maßgebend für die Meldepflicht ist der mit Beginn des 20. Januar 1916 (Stichtag) vorhandene Bestand.

Die Meldung hat nach dem Gewicht zu erfolgen.

Bearbeitete Drogen („concis.“, „pulvis“, „rsapat“, „Speciesform“, „Grieß“, „Würfel“, „Scheiben“, „Kugeln“ usw.) sind, soweit nicht eine andere Anordnung im § 2 getroffen worden ist, zusammengefaßt als unbearbeitete Drogen aufzuführen.

Die verschiedenen Marken und Handelsorten (z. B. „Balsam-Peruvian“, „Handelsware“, „direkter Import“, oder „verum“, „Rhizoma-Rhei“, „extrafein“, „rund“, „flach“, „aufgeschlagen“, „in fragmentis“ usw.) sind zusammengefaßt als Rohdrogen aufzuführen.

Die Bestandsmeldungen sind bis zum 30. Januar 1916 an die Medizinal-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin W 9, Leipziger Platz 17 zu erstatten.

Auf einem Meldeschein darf nur der Vorrat eines Eigentümers gemeldet werden. Der Meldeschein darf weitere Mitteilungen als die Meldung nicht enthalten. Auf die Vorderseite der zur Uebersendung der Meldung benutzten Briefumschläge ist der Vermerk zu setzen: „Betrifft Drogenmeldung“.

§ 5.

Lagerbuchführung.

Jeder gemäß § 4 Meldepflichtige muß ein Lagerbuch führen, aus dem jede Veränderung der gemeldeten Vorratsmengen und ihre Verwendung zu ersehen ist. Soweit der Meldepflichtige bereits ein derartiges Lagerbuch führt, braucht er kein besonderes Lagerbuch einzurichten.

§ 6.

Anfragen und Anträge.

Anfragen und Anträge sind an die Medizinal-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin W 9, Leipziger Platz 17 zu richten. Sie müssen auf dem Briefumschlag sowie am Kopfe des Briefes den Vermerk tragen: „Betrifft Drogenmeldung“.

Frankfurt a. M., den 20. Januar 1916.

Stellv. Generalkommando. XVIII. Armee-korps.